

Die seit der letzten Preiserhöhung eingetretene ganz bedeutende Steigerung aller Unkosten zwingt die Gewandhaus-Konzertdirektion, die Inhaber von Anrechtskarten für die Konzerte, Hauptproben und Kammermusiken um eine weitere

Nachzahlung

zu ersuchen. Diese Nachzahlung war für das **XIII.—XX. Konzert** und für die **V. bis VIII. Kammermusik** in der Zeit vom 19.—25. Januar unter Vorlegung sämtlicher Eintrittskarten zur Durchlochung zu leisten.

Für diese Veranstaltungen kann der Zutritt nur gewährt werden **gegen Vorzeigung der mit dem Nachzahlungsvermerk (Durchlochung) versehenen Eintrittskarten und der bereits ausgegebenen Zuschlagskarten.**

Die **Hauptproben-Anrechte** erhöhen sich erst mit der **XV. Hauptprobe** am 8. Februar. Für diese Anrechte ist an der Gewandhauskasse in der Zeit 9—1 und 3—5 Uhr an folgenden Tagen nachzuzahlen: *)

für die Hauptproben-Plätze:	Saal	Nr. 81— 250 am 30.	} Januar
		251— 450 am 31.	
	Mittelbalkon I. u. II. Galerie	451— 570 am	} 2. } Februar
		899 u. 900 am	
		Nr. 177— 252 am	
		am 3.	

Die Nachzahlung { je M. 375.—, zus. M. 2250.— (Galerie 1. Reihe u. Mittelbalkon)
beträgt: *) { je M. 325.—, zus. M. 1950.— (Galerie 2. u. 3. Reihe u. Saal)

Sämtliche Eintrittskarten (nicht Zuschlagskarten!) sind bei der Nachzahlung an der Kasse vorzulegen. Ebenso sind sämtliche **Freikarten** zur Durchlochung bis zum 8. Februar einzureichen.

Der glatten Abwicklung wegen wird dringend gebeten, die angegebenen Tage genau einzuhalten.

Näheres über die **Preiserhöhung** der Anrechtskarten zum **II. Sonder-Chorkonzert** wird auf den Programmen des 15. und 16. Gewandhaus-Konzerts bekannt gemacht.

Die Gewandhaus-Konzertdirektion hofft, den Anrechtsinhabern nach Durchführung vorstehender Preiserhöhungen eine weitere Belastung für den laufenden Konzertwinter ersparen zu können, muß sich aber zur Sicherung gegen eine fernerhin noch eintretende Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse weitere Preiserhöhungen vorbehalten.

Schriftliche Auskunftserteilung und erbetener telephonischer Anruf erfolgen nur nach Eingang der Postgebühren; nötig werdende Rückfragen geschehen zu Lasten des Anfragenden. Telephonische Anfragen wolle man auf dringende Ausnahmefälle beschränken.

*) Ausländer, mit Ausnahme der Deutsch-Österreicher und Ungarn, haben — auch als Anrechtsinhaber — nur mit **besonderen Ausländerzuschlagskarten** und nur unter den an der Kasse einzusehenden Bedingungen Zutritt. Auch sie haben ihre Eintrittskarten an den betreffenden Tagen zur Nachzahlung (Durchlochung) vorzulegen.

MT/2012/147